

3. Versicherungs-Wesen.

Auf Grund der §§ 112, 113 und 114 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 21. Juni 1889 wird Folgendes bestimmt:

Für diejenigen Versicherten, welche einer für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung errichteten Krankenkasse (Post-Krankenkasse) angehören, werden durch die Organe dieser Kasse

1. die Beiträge von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Leistungskarten der Versicherten eingestellt und — soweit dies von der Landes-Centralbehörde bestimmt wird — einverleibt;
2. die Ausstellung, der Umriss und die Erneuerung der Leistungskarten besorgt.

Organe der Post-Krankenkasse sind die Post- und Telegraphenämter. Für die nicht bei einer Betriebsanstalt beschäftigten Versicherten, welche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung angehören, haben die mit der Verfolgung der Leistungen Stellen die Einziehung der Beiträge, die Ausstellung und die Erneuerung der Marken als Organe der Post-Krankenkasse vorzunehmen.

Berlin, den 9. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.

In Betretung: v. Stephan.

4. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Dr. Venke zu Yokohama ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats dortselbst die Ernennung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem zum k. k. Reichs-Vize-Konsul in Yokohama ernannten Kaufmann Claus Hermann Grimm ist das Ehrenrath Amtens des Reichs ertheilt worden.

5. Polizei-Wesen.

Bekanntmachung.

Ueber die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften beschlossen.

Vorschriften.

betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs.

§. 1.

Die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs erfolgt entweder:

1. mittelst Transports (§§. 3 bis 7) oder
2. durch Ertheilung eines Fremdenpasse (§§. 8 bis 12) oder
3. durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung (§. 13).